

§ 26 K-BPG Kundmachungen

K-BPG - Kärntner Bauproduktengesetz – K-BPG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“ kundzumachen:

1. nach Gegenstand und Fundstellen:
 - a) nationale Normen, mit denen harmonisierte Normen umgesetzt worden sind;
 - b) harmonisierte technische Spezifikationen.
2. im Volltext:
 - a) die Baustoffliste ÖA;
 - b) die Baustoffliste ÖE;
 - c) die Liste der erteilten Bautechnischen Zulassungen.

(2) Die Landesregierung hat die Kundmachungen nach Abs. 1 Z 2 durch Hinweis in der Kärntner Landeszeitung bekannt zu machen.

(3) Die Normen und harmonisierten technischen Spezifikationen gemäß Abs. 1 Z 1 sowie die Listen gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Österreichischen Institut für Bautechnik und beim Amt der Kärntner Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. In Kundmachungen gemäß Abs. 1 und 2 ist auf diese Auflage hinzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at